

**Wahlordnung
für die Wahl der Vertreter der Wohnungsbaugenossenschaft „Neues Berlin“ eingetragene
Genossenschaft 2020**

§ 1 - Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.

(2) Der Wahlvorstand, der seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Genossenschaft hat, besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, sind auf zwei begrenzt; diese werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören, werden von der Vertreterversammlung nach Maßgabe des § 33 Abs. 4 der Satzung gewählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten – soweit sie nicht dem Vorstand angehören – für eine Sitzung oder für eine vergleichbare Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt wird.

(6) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter fünf sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören, nicht mehr überwiegen.

§ 2 - Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Wahl der Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Festsetzung der Wahlfrist (§ 9 Abs. 1),
2. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
3. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
4. die Entscheidung über die Form der Wahl,
5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
6. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2,
7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter,
8. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
9. die Behandlung von Beanstandungen, Einsprüchen und Anfechtungen der Wahl.

(2) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen und sich technischer Hilfsmittel bedienen.

§ 3 - Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung kein Wahlrecht mehr.

(2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 der Satzung persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigter Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertreterbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes in schriftlicher Form nachweisen.

§ 4 - Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

(2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung über die Einteilung der Wahlbezirke. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 30 Abs. 2 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

§ 6 - Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand hat Ort, Zeit und Form der Wahl zu bestimmen.

(2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen durch schriftliche Mitteilung, in Textform und/oder via Internet, und/oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Genossenschaft und/oder durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die Mitglieder. Der Wahlvorstand weist auf die jeweilige Form der Bekanntmachung hin.

(3) Der Wahlvorstand gibt spätestens acht Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern insbesondere bekannt:

1. die Wahlfrist,
2. die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
3. die Form der Wahl als Briefwahl oder als kombinierte Online-(elektronische) Wahl/Briefwahl,
4. die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens bis zum siebten Tag nach Ende der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,

5. die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern mit dem Hinweis, dass eine größere Anzahl von Vorschlägen einzureichen ist, als die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
6. Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge,
7. die Frist zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl oder der kombinierten Online-(elektronischen) Wahl/Briefwahl.

§ 7 - Kandidaten und Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können unter Beachtung der Wählbarkeit gemäß § 4 Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen, insbesondere auch

1. sich selbst schriftlich als Kandidat beim Wahlvorstand melden,
2. ein oder mehrere Mitglieder als Kandidaten vorschlagen.

(2) Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitglieds angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist. Kandidaten sollen nur in dem Wahlbezirk zur Wahl antreten, in dem sie ihren ersten Wohnsitz haben.

(3) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge insbesondere darauf hin, ob

1. die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind (Name, Vorname und Anschrift sowie ggf. E-Mail-Adresse),
 2. die Zustimmungserklärung vorhanden ist,
 3. die vorgeschlagene Mitglieder wählbar sind
- und stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.

(4) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

(5) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 5 zur Verfügung, so kann der Wahlvorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Feststellung gemäß Satz 1 Kandidaten aufgrund eines Beschlusses zur Wahl vorschlagen.

(6) Die vom Wahlvorstand geprüften Unterlagen der einzelnen Wahlvorschläge werden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Genossenschaft ausgelegt (§ 6 Abs. 3 Nr. 6).

§ 8 - Form der Wahl, Wahlfrist und Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl kann entweder als Briefwahl oder als kombinierte Online-(elektronische) Wahl/Briefwahl durchgeführt werden. Der Wahlvorstand entscheidet über das Verfahren für die Wahl der Vertreterversammlung.

(3) Der Stimmzettel muss in alphabetischer Reihenfolge Zu- und Vornamen, die genaue Anschrift und das Geburtsjahr der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.

(4) Die Wahl nach gebundenen Listen sind ausgeschlossen.

(5) Der Wahlvorstand gibt die Wahlfrist bekannt, innerhalb derer gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die Stimmabgabe eingegangen sein muss.

§ 9 - Durchführung der Briefwahl

(1) Sofern der Wahlvorstand die Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung in Form der Briefwahl bestimmt, übermittelt die Genossenschaft dem Mitglied einen Freiumsschlag (Wahlbrief) und einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumslag, der lediglich den Aufdruck „Wahlumschlag“

trägt. Auf dem Wahlbrief ist die Adresse anzugeben, an die er zu richten ist, ferner der Wahlbezirk des betreffenden Mitgliedes. Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig einen Wahlvorstand zu wenden.

(2) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

(3) Bei der Briefwahl ist der vom Mitglied die ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.

(4) Ein verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel darf nicht ersetzt werden.

(5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind mit dem Tag des Eingangs zu kennzeichnen; ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Nicht ordnungsgemäß, insbesondere verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt und sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren.

(6) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe – bezogen auf den Wahlbezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 1 und Abs. 3. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten

§ 10 - Durchführung der kombinierten Online-(elektronischen) Wahl/Briefwahl

(1) Sofern der Wahlvorstand die Wahl der Vertreterversammlung in Form der kombinierten Online-(elektronischen) Wahl/Briefwahl bestimmt, übermittelt die Genossenschaft dem Mitglied mit den Briefwahlunterlagen (§ 9 Abs. 1) ein Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z.B. Wähler-ID und Passwort) sowie Informationen zur Durchführung der Online-Wahl. § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß. Der Wahlvorstand veranlasst auf Anforderung des Mitglieds die Übersendung der Zugangsdaten und vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Der Wahlberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlsystem. Der elektronische Stimmzettel, der den Vorgaben des § 8 Abs. 3 entspricht, ist nach der im Wahlschreiben enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen.

(3) Ein Absenden des elektronischen Stimmzettels ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die verbindliche Stimmabgabe muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden des elektronischen Stimmzettels unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(4) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Näheres ist in § 11 geregelt.

(5) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist (z.B. bei der kombinierten Online-Wahl/Briefwahl), zählt bei mehrfach abgegebener Stimme nur die elektronische Stimmabgabe. Das Ergebnis der elektronischen Wahl wird durch die Auszählung der schriftlich abgegebenen Stimmen ergänzt.

(6) Der Wahlvorstand überprüft bei der Rücksendung der Briefwahlunterlagen, ob die jeweiligen elektronischen Zugangsdaten unversehrt sind. Bei bereits erfolgter elektronischer Stimmabgabe wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter elektronischer Stimmabgabe wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt.

§ 11 - Technische Anforderungen an die Online-(elektronische) Wahl

(1) Kombinierte Online-(elektronische) Wahl/Briefwahl dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn hinsichtlich der Online-Wahl das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze (gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) enthält. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen Techniken eingesetzt werden, die zu einer nachhaltigen Anonymisierung im Stimmabgabeprozess führen und die abgegebenen Stimmen von personenbezogenen Daten getrennt speichern. Die Server müssen in Deutschland betrieben werden.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler (Wahlberechtigten), die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass bei Ausfall oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahl muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht gespeichert werden. Der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

§12 - Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmenzählung vor, im Fall der Durchführung der Wahl in Form der kombinierten Online-(elektronischen) Wahl/Briefwahl mittels des Verfahrens und der Technik gemäß §§ 10 und 11.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
- c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
- e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

(3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen. Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmenabgaben hat der Wahlvorstand in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Ein Mitglied des Wahlvorstandes verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes in einer Zählliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(5) Im Fall der Durchführung der Wahl in Form der kombinierten Online-(elektronischen) Wahl/Briefwahl wird die Stimmauszählung mittels eines elektronischen Wahlsystems durchgeführt, dass den Anforderungen gemäß §§ 10 und 11 entspricht.

(6) Die Ergebnisse der Stimmauszählung gemäß Abs. 4 und Abs. 5 werden zusammengeführt und in der Niederschrift über die Wahl durch den Wahlvorstand festgehalten (§ 13).

§ 13 - Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie die mit laufender Nummer versehenen Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlagen beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt wurden, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren. Die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste, die Gegenliste und die Stimmzettel sind danach für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren. Entsprechendes gilt sinngemäß für die elektronischen Stimmzettel.

§ 14 - Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von drei Wochen nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.

(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen der Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen in einem Wahlbezirk erhalten haben. Wenn ein Gewählter die Annahme der Wahl ablehnt oder vor der Annahme ausscheidet (§ 30 Abs. 7 der Satzung), so rücken die übrigen Gewählten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nach.

(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen in einem Wahlbezirk unter Beachtung von § 5 Abs. 3 erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

(5) In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen.

(6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu informieren. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch

- a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung,
- so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).

(8) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.

(9) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 30 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 15 - Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter (Wahlergebnis)

(1) Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten öffentlichen Blatt, namentlich auf der Internetseite der Genossenschaft (§ 42 Abs. 2 der Satzung), und/oder durch Aushang bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

(2) Außerdem die Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in dem der Wahl folgende Mitteilungsheft der Genossenschaft zu veröffentlichen.

§ 16 - Beanstandungen, Einsprüche; Wahlanfechtung

(1) Beanstandungen der Wählerlisten und die ausgelegten Wahlvorschläge müssen bis zum siebten Tag nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe der Gründe angebracht werden.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 15) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 17 - Inkrafttreten der Wahlordnung

(1) Diese Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung von Aufsichtsrat und Vorstand am 14. November 2019 beschlossen worden.

(2) Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG i.V.m. § 34 Abs. 1 lit. r) der Satzung durch Beschluss vom _____ der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.